

**Schweizerischer Schiedsrichterverband
Region Nordwestschweiz
Postfach 1923 Basel**



Vorgehen bei einer Tatlichkeit gegenuber dem Schiedsrichter

Der SSV hat fur seine Schiedsrichter, Instruktoren und Inspizienten bei der DAS eine Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen. Es sind nur Schiedsrichter, Instruktoren und Inspizienten versichert, die Mitglied beim SSV sind.

Ein Versicherungsschutz besteht bei der Tatigkeit als Schiedsrichter von Domizil bis Domizil und bei weiteren Ereignisse, die damit direkt in Zusammenhang stehen!

Bei Schaden am eigenen Fahrzeug oder an personlichen Effekten ist immer vor Ort eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten!

Bei Tatlichkeiten mit Korperverletzung ist unbedingt ein Arzt (Spital) aufzusuchen! Arztzeugnis verlangen!

Der SR muss alle Vorfalle genau in seinem Rapport auffuhren und darin vermerken, dass er bei der DAS gegen den (die) Fehlbaren Anzeige erstatten wird!

Der SR muss den Regionalprasidenten (oder dessen Stellvertreter) umgehend mundlich uber das Ereignis informieren oder informieren lassen!

Dem Regionalverbandsprasidenten mussen je drei Kopien zugestellt werden vom:
Schiedsrichter-Rapport, Arztzeugnis, und dem Polizei-Rapport.

Erstelle- sofern moglich- unmittelbar nach dem Vorfall personliche Notizen! Der SR lasst sich nach einem gravierenden Ereignis durch niemand von seinem Weg abbringen!

Notiere die Namen und Adressen von Zeugen!

Die Benachrichtigung muss an die Verantwortlichen umgehend erfolgen. Die Meldung uber den Vorfall muss spatestens nach 3 Tagen weitergeleitet werden.

Der Regionalvorstand muss durch den SR uber den Verlauf resp. Den Abschluss des Verfahrens informiert werden. Bei Problemen ist der Prasident oder dessen Vertreter des SSV-NWS zu kontaktieren.

Wir vom Regionalverband empfehlen den SR keine Interviews mit der Presse zu geben, ohne Rucksprache mit dem SSV-NWS oder dem Fussballverband NWS.